



Benutzungsordnung für die neue Ballsporthalle in der Gemeinde Nübbel

1. Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für die neue Ballsporthalle der Gemeinde Nübbel.

2. Benutzergruppen und Hallenbelegung

- a) Die Halle ist Teil der Schule und des Sportzentrums.
- b) Auf Antrag steht die Halle auch den örtlichen Vereinen zu ausschließlich sportlichen Zwecken zur Verfügung.
- c) Auswärtige Vereine, Sportgemeinschaften und Sportverbände können auf Antrag bei der Vergabe von freien Hallennutzungszeiten genutzt werden. Hierbei soll sich die Nutzung der teilbaren Halle grundsätzlich auf einen der vorhandenen zwei Hallenbereiche beschränken, soweit es von der Sportart her möglich ist. Den einzelnen Sportgruppen kann für den Trainingsbetrieb nur dann eine Hallenzeit eingeräumt werden, wenn ihnen mindestens 10 Teilnehmer/ Teilnehmerinnen angehören oder wenn es sich um eine Mannschaft handelt.
- d) Für außersportliche Veranstaltungen kann die Gemeindevertretung abweichend von dem genehmigten Hallennutzungsplan die Nutzung der Halle zulassen. Die hiervon betroffenen Benutzergruppen sind davon mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung zu benachrichtigen.

3. Nutzungszeiten

- a) Die Halle steht an Schultagen bis 13.00 Uhr ausschließlich für schulische Zwecke und dem Kindergarten zur Verfügung.
- b) Den übrigen Benutzergruppen steht die neue Ballsporthalle montags bis freitags von 14.00 bis 22.00 Uhr für den allgemeinen Übungsbetrieb, sonnabends von 15.00 bis 22.00 Uhr und sonntags von 09.00 bis 22.00 Uhr für Einzelveranstaltungen zur Verfügung. Die Umkleideräume müssen bis 22.15 Uhr verlassen sein.
- c) Während der Sommer- und Weihnachtsferien, an gesetzlichen Feiertagen und an den Sonnabenden vor Ostern und Pfingsten ist die Halle geschlossen.

4. Hallennutzungsplan

- a) Zur Sicherstellung eines reibungslosen Übungs- und Sportbetriebes beschließt die Gemeindevertretung nach vorangegangener Anhörung der Schule und des Kindergartens und der sporttreibenden Vereine und Vereinigungen jeweils eine Woche nach den Sommerferien jeden Jahres den Hallennutzungsplan für die außerschulische Nutzung der Halle.
- b) Mit der Aufnahme der Übungsstunden und der Einzelveranstaltungen in den Hallennutzungsplan gilt die Genehmigung für die Nutzung der Halle als erteilt. Den Nutzern und Nutzerinnen wird der Plan zugestellt.

- c) Änderungs- und Ergänzungsanträge zum laufenden Hallennutzungsplan sind bei der Gemeinde schriftlich einzureichen. Nutzungsgenehmigungen werden schriftlich erteilt, soweit nicht Punkt b) zutrifft.
- d) Vor der Zulassung zur Nutzung haben die vertretungsberechtigten Personen der sporttreibenden Vereine und Vereinigungen die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich zur Zahlung des Entgelts zu verpflichten. Eine Entgeltsordnung gibt es nicht; für ortsansässige Vereine ist die Nutzung grundsätzlich unentgeltlich. Nicht ortsansässige Vereine zahlen eine Gebühr, die vom Finanzausschuss festgelegt wird.

5. Allgemeiner Betrieb

- a) Die benutzenden Gruppen benennen der Gemeinde einen Gruppenleiter/ Gruppenleiterin und mindestens einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin. Der Gruppenleiter/ die Gruppenleiterin ist für die Beachtung der Benutzungsordnung verantwortlich.
- b) Ohne verantwortlichen Gruppenleiter/ verantwortliche Gruppenleiterin ist den Mitgliedern der Gruppen das Betreten der Halle nicht gestattet. Der Gruppenleiter/ die Gruppenleiterin betritt als erster/ als erste die Halle und verlässt sie als letzter/ als letzte.
- c) Anfang und Ende einer jeden Übungsstunde sind in den in der Halle befindlichen Benutzungstafeln einzutragen. Die Eintragung ist von dem jeweiligen Gruppenleiter/ der jeweiligen Gruppenleiterin zu unterschreiben; diese Unterschrift gilt gleichzeitig als Bestätigung des ordnungsgemäßen Hallenzustandes.
- d) Soweit Schäden festgestellt werden, sind diese im Benutzungshandbuch einzutragen. Außerdem ist unverzüglich der Hallenwart/ die Hallenwartin vom festgestellten Sachverhalt schriftlich zu benachrichtigen.

Bei Schäden erheblicher Art ist darüber hinaus der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin durch den Hallenwart/ die Hallenwartin zu unterrichten.

6. Veranstaltung mit Zuschauern/ Tribünennutzung

- a) Zuschauer dürfen sich nur auf der Tribüne aufhalten.
- b) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter/ die Veranstalterin das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er/ sie hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Halle betreten und diese Benutzungssatzung einhalten. Außerdem hat der Veranstalter/ die Veranstalterin bei Großveranstaltungen Sanitätskräfte in ausreichender Zahl zu stellen, so dass den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen und den Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

7. Verhalten in der Halle und den Nebenräumen

- a) Der Sportfußboden der Hallen darf für sportliche Veranstaltungen nur barfuß, mit Strümpfen oder mit sauberen Hallenturnschuhen (keine Jogging- und andere Freiluftsportschuhe) mit sauberen, nichtfärbenden Sohlen betreten werden.
Jedes Betreten der Sportfußböden mit Straßenschuhen ist untersagt.
- b) Der Zugang zur Spielfläche ist für Sportler/ Sportlerinnen nur über den Stiefelgang (soweit vorhanden) gestattet. Straßenschuhe sind in den Umkleieräumen auszuziehen. Für den sich an die Umkleieräume anschließenden Turnschuhgang gilt Punkt 7a).
Stollenschuhe und Spikes sind außerhalb der Sporthalle an- und auszuziehen.
- c) Alle Benutzergruppen sind verpflichtet, die Türen der Umkleideeinheiten zum Stiefelgang hin vor Aufnahme des Sportbetriebes zu verschließen.
- d) Wachs in fester Form ist verboten; es darf nur Spray benutzt werden.

8. Sportgeräte

Alle Sportgeräte dürfen nur bestimmungsgemäß und unter Aufsicht benutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln. Die Lehrkräfte und Gruppenleiter/ Gruppenleiterinnen sind dafür verantwortlich, dass sämtliche Geräte nach ihrer Benutzung ordnungsgemäß in den Geräteräumen abgestellt werden.

9. Trennvorhänge, Beleuchtung, absenkbare Sportgeräte

- a) Die Trennvorhänge dürfen nur von den Sportlehrern/ Sportlehrerinnen sowie den Gruppenleitern/ Gruppenleiterinnen nach Einweisung durch den Hallenwart/ die Hallenwartin unter Beachtung der ausgehängten Bedienungsanleitung in Betrieb gesetzt werden.
- b) Wenn in der Halle absenkbare Sportgeräte vorhanden sind (z.B. Hallenhandballtore u.ä.), ist zu beachten, dass die Sportgeräte nur dann abgesenkt werden dürfen, wenn sich die Trennvorhänge in oberer Ruhestellung befinden.
- c) Die Schlüssel zum Absenken der Trennvorhänge werden abgenommen und im Regieraum deponiert. Jeder Hallenbenutzer/ jede Hallenbenutzerin muss nach Herablassen des Trennvorhanges den Schlüssel unverzüglich in den Regieraum zurück bringen. Nach Beendigung der Hallennutzung sind die Trennvorhänge wieder nach oben zu fahren.
- d) Beim Verlassen der Umkleide-, Wasch- und Duschräume sowie der Halleneinheiten ist das Licht auszuschalten.
- e) Die Bedienung der Heizung erfolgt gemäß Anweisung des Hallenwartes/ der Hallenwartin. Die Bedienung hat durch den Gruppenleiter/ die Gruppenleiterin zu erfolgen.

10. Rauchen, Alkohol, Tiere

- a) Das Rauchen ist im gesamten Bereich der Halle nicht gestattet.
- b) Der Ausschank und Genuss von Alkohol sowie berauschenden Mitteln ist im gesamten Bereich der Halle nicht gestattet.
- c) Das Mitbringen von Tieren in die Halle ist untersagt.

11. Verkauf von Erfrischungsgetränken

In der Sporthalle wird der Verkauf von alkoholfreien Getränken gestattet. Art und Umfang bestimmt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin.

12. Aufsicht und Hausrecht

- a) Die Aufsichtspflicht für die Lehrkräfte, Gruppenleiter/ Gruppenleiterinnen und Veranstaltungsleiter/ Veranstaltungsleiterinnen ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften. Es ist unbedingt sicher zu stellen, dass Schul-, -Sport- und Veranstaltungsgruppen nur unter Aufsicht die Halle benutzen.
- b) Die Lehrkraft, der Gruppenleiter/ die Gruppenleiterin oder der/ die sonstige Verantwortliche verlässt als letzter/ letzte die Halle, nachdem der ordnungsgemäße Zustand aller Räume festgestellt wurde.
- c) Der Hallenwart/ die Hallenwartin übt das Hausrecht in der Halle aus. Ihm/ ihr ist jederzeit und zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Darüber hinaus steht den Schulleitern/ Schulleiterinnen für den Betrieb der schulischen Nutzung das Hausrecht zu. Unberührt bleiben die Vorschriften, wonach der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin als gesetzlicher Vertreter/ gesetzlich Vertreterin der Gemeinde insgesamt das Hausrecht ausübt.

- d) Den Anordnungen des Hallenwartes/ der Hallenwartin, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in der Halle mit sofortiger Wirkung versagen.
- e) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde den Ausschluss von der Benutzung vor. Hierüber entscheidet die Gemeindevertretung.

13. Haftung und Schadenersatz

- a) Die Gemeinde überlässt den Benutzern/ Benutzerinnen die Halle und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer/ die Benutzerin ist verpflichtet, die Räume, Sportstätten und Sportgeräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Zweck durch seine Beauftragten prüfen zu lassen; er/ sie muss sicher stellen, dass schadhafte Geräte oder Anlage nicht benutzt werden.
- b) Der Benutzer/ die Benutzerin stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner oder ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher/ der Besucherinnen seiner/ ihrer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen entstehen. Der Benutzer/ die Benutzerin verzichtet seinerseits/ ihrerseits auf eigene Haftungsansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete und Beauftragte.
- c) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.
- d) Der Benutzer/ die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen.
- e) Jedem Schlüsselinhaber/ jeder Schlüsselinhaberin ist eine Ausfertigung dieser Hallennutzungsordnung auszuhändigen. Diese Hallennutzungsordnung ist von dem Schlüsselinhaber/ der Schlüsselinhaberin schriftlich anzuerkennen. Die Schließanlage ist bei Verlust eines Schlüssels vom betreffenden Schlüsselinhaber/ der betreffenden Schlüsselinhaberin zu ersetzen.

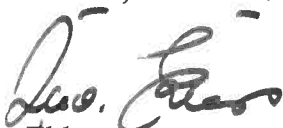
14. Ausnahmeregelungen

Ausnahmen von dieser Benutzungsordnung bedürfen der gemeindlichen Genehmigung und sind rechtzeitig vorher schriftlich zu beantragen.

15. Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Nübbel, den 02.01.2003


Ehlers
Bürgermeister